

Grundsteuer 2025

Zum Stichtag 1. Januar 2022 wurde für alle Eigentümer einer Immobilie ihr Grundbesitz neu bewertet. Auf dieser Grundlage tritt nun am 1. Januar 2025 die neu errechnete Grundsteuer zur Zahlung in Kraft.

Dafür haben Sie vom Finanzamt einen Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwertes und einen Bescheid über die Feststellung des Grundsteuermessbetrages auf den 1. Januar 2025 erhalten. An dieser Stelle konnten Sie in Einspruch gehen, was viele Eigentümer auch getan haben. Nur selten war dies jedoch erfolgreich oder es wurde noch nicht darüber entschieden.

Durch die Gemeindeverwaltung Borsdorf wurden Anfang März die Bescheide über die Festsetzung der Grundsteuer auf den 1. Januar 2025 verschickt. Dabei wurde der vom Finanzamt festgesetzte Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz der Gemeinde multipliziert. Dieser wurde in Borsdorf mit Gemeinderatsbeschluss 010/2025 vom 22.01.2025 von 410 v.H. auf 320 v.H. gesenkt. Darüber können sich viele Grundstückseigentümer freuen.

Sollten Sie jedoch Zweifel an der Höhe Ihrer neuen Grundsteuer haben, steht es Ihnen frei, eine Korrektur des Grundsteuermessbetrages vom Finanzamt zu verlangen.

Sollten Sie einen Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde einlegen wollen, dann beachten Sie bitte, dass dieser Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 3 Abs. 5 SächsKAG und § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dies hat zur Folge, dass die Grundsteuer nach den im Bescheid festgelegten Fälligkeiten zu bezahlen ist. Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nur schriftlich (Post, Fax) oder zur Niederschrift anerkannt werden kann. Eine Übermittlung in elektronischer Form ist nur dann zulässig, wenn sie den Vorgaben nach § 3a Abs. 2 VwVfG entspricht. Ein Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig.

Silke Kassner
Leiterin Finanzverwaltung